

A3 Geschäftsordnung

Gremium: Landesvorstand
 Beschlussdatum: 18.12.2018
 Tagesordnungspunkt: 2 Formalia, Beschluss der Tagesordnung

1 Geschäftsordnung (GO) der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen**2 § 1 Allgemeines**

3 Diese Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung enthält ergänzende
 4 Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Hessen. Sie regelt den Ablauf der
 5 Landesmitgliederversammlung.

6 § 2 Tagungsleitung

7 (1) Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn eine
 8 Tagungsleitung.

9 In die Tagungsleitung müssen mindestens zur Hälfte Frauen* gewählt werden. Die
 10 Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
 11 Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen
 12 werden.

13 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
 14 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine
 15 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die
 16 Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen
 17 Helfer*innen bestimmen, die die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit
 18 einfacher Mehrheit bestätigen muss.

19 (3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
 20 dass das Recht von Frauen* auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während
 21 der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter
 22 Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FIT*-Personen kann die Diskussion auf
 23 Antrag durch ein FIT*-Votum weitergeführt werden.

24 (4) Die Tagungsleitung schlägt der Versammlung bei entsprechenden TOPs eine
 25 Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu
 26 Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei
 27 verschiedene Einwurfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FIT*-Personen und eine
 28 Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden
 29 die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FIT*-Personen
 30 zuerst gezogen wird.

31 (5) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich bei der
 32 Tagungsleitung einzureichen.

33 (6) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung
 34 angehören.

35 (7) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
 36 der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der
 37 Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der
 38 Mitgliederversammlung ausschließen.

39 **§ 3 Wahlen**

40 (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer

- 41 - im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält,
- 42 - im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

43 Haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl von Stimmen,
44 so ist eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere
45 Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagesleitung
46 zu ziehende Los.

47 (2) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit "Ja" und "Nein" zu
48 dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- 49 - im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf "Ja"
50 entfällt,
- 51 - im zweiten Wahlgang mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben werden.

52 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben, so ist
53 die Bewerberin/der Bewerber abgelehnt.

54 (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur
55 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt
56 werden, dass die Stimmzahl auf $\frac{2}{3}$ der in einem Wahlgang zu wählenden
57 Amtsträger*innen beschränkt wird; es gilt das Quorum wie bei Absatz (1).

58 (4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus
59 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums (siehe Absatz(1)) einbezogen.

60 (5) Kandidat*innen haben die Möglichkeit sich 3 Minuten vorzustellen. Bei der
61 Vergabe von Voten haben die Kandidat*innen 5 Minuten Zeit für ihre Vorstellung.
62 Im Anschluss werden 6 Fragen zugelassen. Für die Beantwortung haben die
63 Kandidat*innen pro gestellter Frage eine Minute Zeit.

64 (6) Die Auszählkommission besteht aus acht Personen, die der Sitzung beiwohnen.
65 Die Auszählkommission muss mindestens zur Hälfte aus Frauen* bestehen.

66 **§ 4 Geschäftsordnungsanträge**

67 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
68 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

69 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
70 nicht zulässig.

71 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- 72 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 73 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 74 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 75 - Antrag auf Vertagung,
- 76 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 77 - Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
- 78 - Antrag auf Auszeit (Pause),

- 79 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
80 - Antrag auf ein Frauenforum,
81 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

82 (3) Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag
83 von maximal drei Minuten. Danach wird eine ebenfalls maximal dreiminütige
84 Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit
85 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
86 angenommen.

87 **§ 5 Tagesordnung**

88 Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher
89 Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit
90 geändert werden.

91 **§ 6 Anträge**

92 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
93 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung
94 zugeleitet werden können.

95 (2) Zu Beginn der Landesmitgliederversammlung legen die anwesenden Mitglieder
96 einen Antragschluss mit einfacher Mehrheit fest.

97 (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist
98 ein Antrag abgelehnt.

99 (4) Anträge müssen in gegenderter Form gestellt werden, das heißt, es müssen
100 stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.

101 **§ 7 Rückholanträge**

102 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten
103 Mitgliedes mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben
104 werden.

105 **§ 8 Schlussbestimmungen**

106 (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der
107 Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

108 (2) Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am
109 21.12.2018 in Frankfurt am Main in Kraft.